

## KUNDMACHUNG

### VERORDNUNG

Aufgrund des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115 i.d.g.F. wird zur Abwehr bzw. Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender bzw. gefährdender Missstände (am Boden liegende Kabelteile und Strommastteile der 110 kV-Leitung)

**verordnet:**

#### § 1

Das Betreten des Grundstücks Nr. 127/16, KG 60108 Trofeng (teilweise), wird im Bereich des „Hirscheeggsattels - Hirschegggrabens“ in einem Abstand von 50 m links und rechts der Stromleitungstrasse der 110-kV-Leitung, sowie auf einer Länge entlang der Stromleitungstrasse von 320 m, beginnend von der Gemeindegrenze, in Richtung Norden untersagt. Das Betretungsverbot gilt nicht für Mitarbeiter der E-Netze Steiermark und Mitarbeiter, die ausschließlich für die Instandsetzung der Stromleitung tätig sind. Die betroffene Fläche ist planlich dargestellt und ist diese Darstellung ein Bestandteil der Verordnung.

#### § 2

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

#### § 3

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBL. Nr. 115 i.d.F LGBL. Nr. 43/2024 mit einer Geldstrafe bis € 1.500,-- zu bestrafen.



**§ 4**

Diese Verordnung tritt mit 30. September 2024, 00:00 Uhr, in Kraft.

Der Bürgermeister  
der Stadtgemeinde Eisenerz



Thomas Rauninger, BEd.



**Ergeht an:**

- 1) Polizeiinspektion Eisenerz
- 2) Bergrettung Eisenerz
- 3) Alpenverein Österreich - Sektion Eisenerz
- 4) Naturfreunde Österreich - Sektion Eisenerz
- 5) Amtstafel zum Aushang

angeschlagen am: 26.9.2024

abgenommen am: